

Satzung des Bezirks Nordbayern des Deutschen Bridge-Verbands e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Bezirk Nordbayern“ im Deutschen Bridge Verband e.V.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1) Der Bezirk Nordbayern im Deutschen Bridge-Verband e.V. - nachfolgend Bezirk genannt - ist ein Verband von Bridgevereinen, die den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage pflegen und fördern.

Der Bezirk verpflichtet sich, die allgemeinen Verbandsaufgaben des Deutschen Bridge-Verbandes (DBV) in seinem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Er hat auf die Einhaltung der DBV-Satzung und anderer Rechtsvorschriften des DBV zu achten. Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht.

2) Zweck des Bezirks ist, alle Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Bridgesports zu koordinieren und dort die Aufgaben wahrzunehmen, die über die Aufgaben seiner Mitgliedsvereine hinausgehen.

3) Der Bezirk ist in seinem Bereich insbesondere zuständig für

a) die Vertretung der Interessen des Bridgesports,

b) die Organisation des Sportbetriebs,

c) die Öffentlichkeitsarbeit und die Information seiner Mitgliedsvereine über die Ereignisse und die Entwicklung im regionalen und nationalen Bridge-Geschehen.

d) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsvereine im DBV,

e) die Organisation des Unterrichts- und des Turnierleiterwesens in Abstimmung mit dem DBV.

4) Der Bezirk verfolgt aus-

schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Der Bezirk ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im Bezirk können rechtsfähige und nichtrechtsfähige Bridge-Vereine erwerben, die

a) im Gebiet des Bezirks ihren Sitz haben,

b) den Bridge-Sport auf gemeinnütziger Grundlage nach den vom DBV vorgegebenen Richtlinien pflegen und fördern,

c) Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anbieten,

d) die Satzungen des Bezirks und des DBV in ihren jeweiligen Fassungen sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung für sich und ihre Einzelmitglieder anerkennen und entsprechend ausführen.

e) in ihre Satzung die vom Bezirk und vom DBV geforderten Bestimmungen aufnehmen.

2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind das Protokoll der Gründungsversammlung und die Satzung beizufügen.

3) über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Bezirks im Einvernehmen mit dem Präsidium des DBV. Die Aufnahme im Bezirk begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im DBV.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss schriftlich begründet und dem Antragsteller mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen gestellt werden. Dem Antragsteller steht gegen die Ablehnung der Aufnahme ein Einspruch an das Schieds- und Disziplinargericht des DBV zu, der innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich beim Präsidenten des DBV erhoben werden muss. Gibt das Präsidium des DBV dem Einspruch nicht statt, er-

folgt eine Abgabe an das Schieds- und Disziplinargericht des DBV.

4) Die Bestimmungen dieser Vorschrift finden auch Anwendung für Vereine, in denen in einer Abteilung Bridge entsprechend Absatz 1 gespielt wird. Diese Vereine werden hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Bezirk so behandelt, als ob sie lediglich aus der Bridgeabteilung bestehen würden.

Gegenüber dem Bezirk gilt der Vorstand der Bridgeabteilung als zur Vertretung des Vereins berechtigt, sofern der Vorstand des Vereins nicht ausdrücklich eine andere Regelung erklärt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedvereins endet:

1) Durch Austritt.

Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Erklärung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, die den Austritt beschlossen hat.

2) Durch Ausschluss.

Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden wegen:

a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Bezirks oder des DBV,

b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Bezirks oder des DBV, eines anderen Bezirks/Landesverbandes, eines anderen Mitgliedvereins des DBV oder eines derer Organe,

c) Satzungsbestimmungen, die den Interessen des Bezirks oder des DBV widersprechen.

Über den Ausschluss entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht des DBV.

3) Durch Erlöschen.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedvereins erlischt:

a) wenn sich ein Mitgliedsverein aufgelöst hat; die Auflösung ist dem Bezirk unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung ist das Protokoll der Mit-

gliederversammlung beizufügen, welche die Auflösung beschlossen hat.

b) wenn ein Mitgliedsverein nicht mehr die wesentlichen Bedingungen erfüllt, unter denen er aufgenommen wurde (§ 3 der Satzung).

4) Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Bezirk führt gleichzeitig zu einer Beendigung der Mitgliedschaft im DBV.

§ 5

Rechte der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Satzungszweck des Bezirks ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Bezirks gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitgliedsvereine verwendet werden.

§ 6

Pflichten der Mitgliedsvereine

1) Die Mitgliedsvereine haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Bezirks zu befolgen und ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten.

2) Die Mitgliedsvereine unterliegen der Bezirksgerichtsbarkeit, und sie haben ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Bezirks- und der DBV-Gerichtsbarkeit ausgeschöpft worden sind.

3) Die Mitgliedsvereine haben Beiträge zu zahlen. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Anzahl der Personen, die den Mitgliedsvereinen zu Beginn des Geschäftsjahres als Mitglieder angehören, und die ihnen im Laufe des Geschäftsjahres beitreten.

Für Personen, die mehreren Mitgliedsvereinen angehören, ist der Beitrag nur einmal zu entrichten.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem Bezirk in jedem Jahr eine aktuelle Mitgliederliste nach dem Stand vom 1. Januar zu übersenden,

aus der sich ergibt, für welche Personen der Beitrag gezahlt wird. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit beschließt die Hauptversammlung.

4) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung dem Bezirk unverzüglich durch Übersendung einer Protokollabschrift mitzuteilen.

§ 7

Pflichten von Personen/assoziierten Mitgliedern

Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß auch für die Personen und assoziierten Mitglieder (§9), die

- im Bezirk oder einem seiner Mitgliedsvereine eine Funktion ausüben oder für diese tätig werden,
- an Veranstaltungen des Bezirks oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen oder
- Einrichtungen des Bezirks oder seiner Mitgliedsvereine nutzen bzw. Leistungen in Anspruch nehmen.

§ 8

Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Personen, die sich um den Bridge-sport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9

Assoziierte Mitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Organisationen, die dem Bridge-sport nahestehen oder an seiner Förderung interessiert sind, auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

§ 10

Organe

Organe des Bezirks sind:

- 1) die Hauptversammlung,
- 2) das Präsidium,
- 3) das Sportgericht,
- 4) das Schieds- und Disziplinargericht.

§ 11

Die Hauptversammlung

1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Bezirks, in der die Mitgliedsvereine, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Rechte wahrnehmen. Eine schriftliche Vollmachterteilung auf andere Mitglieder des Mitgliedsvereins ist zulässig.

2) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie kann eine Beschränkung der Teilnahme mit der Einschränkung beschließen, dass mindestens teilnehmen dürfen:

alle Organe des Bezirks (pro Mitgliedsverein bis zu 2 Vertreter), die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder, die assoziierten Mitglieder (je bis zu 2 Vertreter), die Referenten und die Mitglieder von Ausschüssen.

3) Die Stimmrechte der Mitgliedsvereine bestimmen sich aus der Anzahl der Personen, die in den Mitgliedsvereinen zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres Mitglieder sind und für die gemäß § 6 Ziffer 3 dieser Satzung Beiträge an den Bezirk zu zahlen sind:

a) jeder Mitgliedsverein hat für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme,

b) mit mehreren Stimmen eines Mitgliedsvereins kann nur einheitlich abgestimmt werden.

c) Stimmrechtsübertragungen auf einen anderen Mitgliedsverein im Bezirk sind zulässig. Sie haben schriftlich zu erfolgen.

4) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Gerichte

b) die Wahl der Kassenprüfer,

c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,

d) die Entlastung des Präsidiums,

e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f) die Aufnahme assoziierter Mitglieder,

g) die Genehmigung des Haushaltsplanes,

h) die Festsetzung von Beiträgen,

i) den Erwerb, die Veräußerung, Belastung und Verwen-

dung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken,

j) die Änderung der Satzung,

k) die Auflösung des Bezirks.

5) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr (im ersten Quartal) zusammen und wird vom Präsidium einberufen.

6) Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben.

7) Die Mitgliedsvereine können Anträge zur Hauptversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene, sowie erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

8) Das Präsidium kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedsvereinen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zugehen. Im übrigen bleibt auch für das Präsidium die Anwendung der vorstehenden Ziffer 7 unberührt.

9) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

10) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

11) Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der vertretenden Stimmen ist geheim ab-

zustimmen.

12) Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen bekanntzugeben.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antrags-eingang eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens einen Monat vorher zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben. Im übrigen gelten Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 13

Das Präsidium

1) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Bezirks. Es hat insbesondere die Aufgabe,

a) die Bezirksarbeit im Sinne des in der Satzung festgelegten Zweckes zu leiten, die Beschlüsse der Hauptverwaltung auszuführen,

b) den Bezirk zu führen, zu verwalten und nach außen zu vertreten,

c) die kurz- mittel- und langfristigen Ziele des Bezirks festzulegen, einen Rahmenplan aufzustellen, fortzuschreiben und seine Realisierung zu überwachen,

d) innerhalb eines Rahmenplanes Detailpläne für jeden Arbeitsbereich aufzustellen, fortzuschreiben und ihre Realisierung zu überwachen,

e) die Finanzen des Bezirks kurz- mittel- und langfristige zu planen, einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und der Hauptverwaltung die Beiträge vorzuschlagen.

2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige

Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet das Präsidium, und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines der nachfolgenden Ressorts:

Ressort 1: Geschäftsführung/Verwaltung/Finanzen

Ressort 2: Sport/Turnierleiwesen

Ressort 3: Unterrichtswesen
Ressort 4: Öffentlichkeitsarbeit

3) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

4) Der Vorstand des Bezirks im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

5) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit

der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Das Präsidium kann Beschlüsse auch schriftlich (im Umlaufverfahren) fassen.

6) Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu geben.

7) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Das Sportgericht

1) Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Bezirks und seiner Mitgliedsvereine in allen sportlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des Bezirks oder des DBV fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Bezirks gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des DBV zur Entscheidung übertragen werden. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils geltenden Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.

2) Die Entscheidungen des Sportgerichts sind für die Mitgliedsvereine, für deren Mitglieder und für Personen, die an Turnierveranstaltungen auf dem Gebiet des Bezirks teilnehmen, verbindlich, soweit es nach der Satzung oder nach anderen Bestimmungen des DBV kein Rechtsmittel gibt.

3) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Sportgerichts werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gleichzeitig wird ein Vertreter des Vorsitzenden aus

dem Kreise der Beisitzer gewählt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand des Bezirks oder einem Organ des DBV angehören.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters erfolgt entsprechend der Regelung des § 13 Absatz 3 dieser Satzung.

Die anderen Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzerämter zu besetzen sind (Wahlstellen). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Range ihrer Stimmzahlen nach als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern freiwerdende Wahlstellen gewählt. Bei Stimmengleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle entscheidet das Los. Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichts im Amt.

4) Das Sportgericht verfährt nach der Sport-, Schieds- und Disziplinarordnung des DBV. Das Sportgericht erhebt für jedes Verfahren eine Gebühr, die nicht höher als die des Sportgerichts des DBV sein darf.

5) Das Sportgericht hat auch über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO, 464 ff. SPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren beteiligten Parteien findet nicht statt.

6) Das Sportgericht kann auch einstweilige Anordnungen treffen.

§ 15

Das Schieds- und Disziplinargericht

1) Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Bezirks, seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie der Organe, die in dieser Satzungsbestimmung (§ 15 Ziffer 1e) näher bezeichnet sind, in allen Schieds- und Disziplinarsa-

chen. Es ist insbesondere zuständig für

a) die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im Bezirk ergeben, auf Antrag des Präsidiums des Bezirks,

b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Bezirks, auf Antrag des Präsidiums des Bezirks,

c) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss eines Mitgliedsvereins, auf Antrag des Präsidiums des Bezirks oder des vertretungsberechtigten Organs dieses Mitgliedsvereins,

d) die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile von Schieds- und Disziplinargerichten oder die Entscheidung von Maßnahmen der vertretungsberechtigten Organe der Mitgliedsvereine, soweit deren Satzungen dies vorsehen,

e) die Schlichtung und gegebenenfalls Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen, wenn es von einem Organ angerufen wird. Organe in diesem Sinne sind: die Organe des Bezirks, die Mitgliedsvereine, die Referenten, die Kassenprüfer, die Ausschüsse und die assoziierten Mitglieder.

2) Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:

a) eine Verwarnung,
b) eine Geldbuße bis zur Höhe von 500 Euro,

c) das Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im Bezirk oder in einem seiner Mitgliedsvereine

d) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Bezirks oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer,

e) das Verbot der Nutzung von Einrichtungen des Bezirks oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit und auf Dauer.

Gegen die Entscheidung des Schieds- und Disziplinargerichts ist eine Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des DBV zulässig mit Ausnahme der Entscheidun-

gen nach Ziffer 2a und 2b dieser Bestimmung. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Schieds- und Disziplinargenricht des DBV mit einer Begründung und der Verfahrensgebühr eingegangen sein.

3) Der Vorsitzende des Bezirks kann Disziplinarmaßnahmen ermäßigen oder ihre Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.

4) Hinsichtlich der Wahl und Zusammensetzung des Schieds- und Disziplinargenrichts sowie der Kosten und Verfahrensdurchführung gilt § 14 Ziffer 3 bis 6 dieser Satzung analog.

§ 16

Referenten

Das Präsidium kann zu seiner Entlastung geeignete Personen zu Referenten bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 17

Ausschüsse

Das Präsidium kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 18

Kassenprüfer

Der Bezirk ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

1) ob die Buchführung des Bezirks ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,

2) ob sich die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans halten,

3) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich, die Mitgliedsvereine auf der Hauptversammlung, über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium des Bezirks angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der andere Kassenprüfer einen

Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 19

Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 21 bleibt unberührt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 20

Kostenerstattung

Die Mitglieder des Präsidiums, der Gerichte, die Referenten, die Mitglieder der Ausschüsse und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des DBV erstattet.

§ 21

Auflösung des Bezirks

Die Hauptversammlung

kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Bezirks beschließen.

§ 22

Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Bezirks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Hauptversammlung beschließt, wer das Vermögen des Bezirks erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung, dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Bezirksversammlung in Nürnberg am 25. April 1992 beschlossen worden und tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.